



**SAARLÄNDISCHER  
JU•JUTSU VERBAND**

Spesen-, Honorar- und Gebührenordnung  
des  
**Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e. V.**  
vom 30.11.2023

## Erster Teil. Allgemeine Grundsätze

§ 1. Diese Spesen-, Honorar- und Gebührenordnung gilt für Personen, die im Auftrag des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. tätig werden. Sie ist für die Erstellung einer Abrechnung verbindlich, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.

§ 2. Die Gewährung von Spesen oder Honorar richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen Haushaltslage des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.

§ 3. (1) Die Spesen- bzw. Honorarabrechnung hat auf einem Formular zu erfolgen, welches dem Muster eins, zwei oder drei in der Anlage zu dieser Spesen-, Honorar- und Gebührenordnung entspricht.

(2) Jeder Abrechnung sind die erforderlichen Quittungsbelege, Teilnehmerlisten und bei Wettkämpfen zusätzlich die Plazierungslisten beizufügen.

§ 4. Abrechnungen müssen grundsätzlich bis zum 10. Dezember eines jeweiligen Jahres beim Kassierer eingereicht werden.

## Zweiter Teil. Spesen

### Erster Abschnitt. Übernachtungskosten

§ 5. (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß, ob und in welcher Höhe Übernachtungskosten gezahlt werden.

(2) Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn sie als notwendig nachgewiesen und voll belegt werden.

§ 6. (1) Übernachtungskosten bei Wettkämpfen werden gemäß dem Leistungssportkonzept des Landessportverbandes für das Saarland von diesem gewährt.

(2) Werden von dem Landessportverband für das Saarland keine Übernachtungskosten erstattet, kann ein Antrag auf Kostenerstattung beim Vorstand des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. eingereicht werden. § 5 (1) findet entsprechend Anwendung.

### Zweiter Abschnitt. Reisekosten (Fahrtkosten)

§ 7. Reisekosten sind so gering als möglich zu halten.

§ 8. Vor Antritt jeder Reise ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Fahrzeuge ausgelastet sind.

§ 9. (1) Fahrtkosten bei Wettkämpfen werden gemäß dem Leistungssportkonzept des Landessportverbandes für das Saarland von diesem gewährt.

(2) Werden von dem Landessportverband für das Saarland keine Fahrtkosten erstattet, finden §§ 5 (1), 6 (2) entsprechende Anwendung.

§ 10. Bei sonstigen Fahrten von Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern, Referenten, oder sonstigen von dem Vorstand Beauftragten wird 0,30 EUR je gefahrener Kilometer auf Antrag erstattet.

§ 11. Sind Reisekosten in außergewöhnlicher Höhe zu erwarten, so ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

### Dritter Abschnitt. Tagegelder

§ 12. (1) Bei Reisen außerhalb des Saarlandes können Tagegelder in nachfolgend aufgeführter Höhe gewährt werden, sofern keine Verpflegungs- und keine Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

(2) Tagegelder werden gezahlt bei Abwesenheit von der Wohnung

a. bis zu 6 Std.	7,50 EUR
b. von 6 bis 12 Std.	10,00 EUR
c. von mehr als 12 Std.	15,00 EUR
d. über 24 Std. für jeden angefangenen Tag	20,00 EUR

(3) Verpflegungskosten werden nur in angemessener Höhe erstattet. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

### Dritter Teil. Honorare

§ 13. (1) Im einzelnen werden für eine Unterrichtseinheit (60 Minuten) folgende Honorare gewährt.

a. Lehrer mit F-Lizenz oder C-Schein	15,00 EUR
b. Lehrer mit B- Schein	18,00 EUR
c. Lehrer mit A-Schein,	20,00 UR
d. Lehrer mit Diplom, Referenten in der Multiplikatoren- und Kampfrichteraus- und -fortbildung	20,00 EUR
e. Betreuer für Kinder- und Jugendlehrgänge, sofern diese keine Trainerlizenz haben	5,00 EUR

(2) Im Einzelfall kann der Vorstand bei Bedarf höhere Honorare beschließen.

§ 14. Kampfrichter erhalten zusätzlich zu den Fahrtkosten i.S.d. § 10 und dem Tagegeld i.S.d. § 12 je Veranstaltung 10,00 EUR Kleidergeld.

§ 15. (1) Für die Durchführung des saarländischen Ju-Jutsu-Jugend-Seminars wird anstelle von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie dem Trainerhonorar vorab eine Kostenplanung für die Referenten erstellt. Diese ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Gesamtbetrag wird dem Lehrgangsleiter zugewiesen. Dieser verteilt die Mittel gemäß dem genehmigten Kostenplan.

#### Vierter Teil. Prüfungsgebühren

§ 16. Für Prüfertätigkeiten erhalten alle Prüfberechtigten 10,00 EUR pro Zeitstunde. Fahrtkosten werden gemäß § 10 erstattet.

§ 17. Für Prüfungen werden folgende Gebühren festgelegt:

a. Prüfungsmarke für Kinder	5,00 EUR
b. Prüfungsmarke für Erwachsene	7,50 EUR
c. Prüfungsgebühr für 2. und 1. Kyu	30,00 EUR
d. Prüfungsgebühr für DAN-Prüfungen	50,00 EUR

#### Fünfter Teil. Beiträge

§18. Die Beitragsmarke des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes (DJJV) e.V. wird ohne Aufschlag an die Vereine weitergegeben.

§19. Der Verbandsbeitrag beträgt 3,00 EUR pro bezogene Beitragsmarke des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes (DJJV) e.V. Er wird zusammen mit der Gebühr für die Beitragsmarken des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes (DJJV) e.V. den Vereinen in Rechnung gestellt.

#### Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 20. Diese Spesen- und Honorarordnung tritt gegenüber dem Leistungssportkonzept des Landessportverbandes für das Saarland zurück.

§ 30. Diese Spesen- und Honorarordnung tritt laut dem Vorstandsbeschluss des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.°V. vom 30.11.2023 ab dem 01.Januar 2024 in Kraft.